

Auszug der wesentlichen Bestimmungen  
des allgemeinen Vertrags, welcher durch  
den Wiener-Congress am 9ten Juny  
1815 abgeschlossen worden ist.

(Uebersetzung der, aus dem, der hiesigen hohen Re-  
gierung mitgetheilten Auszug des französischen  
Actenstücks ausgezogenen Artikel.

---

Im Nahmen der heiligsten und un-  
theilbaren Dreieinigkeit. •

---

Die Mächte, welche den Pariser-Vertrag vom  
30ten May 1814 unterzeichnet haben, nachdem  
sie sich, in Folge des 32ten Artikels dieser Ur-  
kunde, mit den Fürsten und Staaten, ihren Ver-  
bündeten, in Wien vereinigt hatten, um die  
Bestimmungen des besagten Vertrages zu vervoll-  
ständigen und die durch den Zustand, in welchem  
Europa sich nach dem letzten Kriege befand, er-  
forderlich gewordenen Anordnungen beuzufügen;  
da sie wünschen, die verschiedenen Ergebnisse ihrer  
Unterhandlungen in einen gemeinschaftlichen Ver-  
trag aufzunehmen, um dieselben mit ihrer gegen-  
seitigen Ratication zu versehen, haben ihre Be-  
vollmächtigten begwältigt, die Bestimmungen von

höherem und fortdauerndem Interesse in eine allgemeine Urkunde zu vereinigen, und derselben die Verträge, Uebereinkünfte, Erklärungen, Reglements- und andern besondern Acten, so wie sie in gegenwärtigem Vertrag angegeben sind, als Bestandtheile der Congress-Verordnungen beizufügen; und nachdem die besagten Mächte als Bevollmächtigte auf den Congress ernannt haben, nämlich u. s. w.

Diejenigen dieser Bevollmächtigten, welche dem Schluß der Unterhandlungen beigewohnt haben, sind, nach geschehener Vorweisung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen, Vollmachten, übereingekommen, nachfolgende Artikel in diese allgemeine Urkunde aufzunehmen und mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift zu versehen:

#### Art. 74.

Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, so wie dieselben zur Zeit der Uebereinkunft vom 29 Christmonath 1813 als Staatskörper sich befanden, ist als die Grundlage des schweizerischen Bundesystems anerkannt.

#### Art. 75.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt, und werden drey neue Kantone bilden; das vor-

mals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal ist demselben zurückgegeben.

Art. 76.

Das Bisthum Basel und die Stadt Biel nebst ihrem Gebiete, werden der schweizerischen Endsgenossenschaft einverleibt und einen Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen.

Von dieser letztern Verfügung sind jedoch die nachfolgenden Bezirke ausgenommen:

1. Ein Bezirk von beyläufig drey Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Altschweller, Schönbuch, Oberweller, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfessingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.

2. Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes, zunächst bey dem Neuenburgischen Dorfe Lignière gelegen, das gegenwärtig unter der Civil-Gerichtsbarkeit des Kantons Neuenburg, und unter der Criminal-Gerichtsbarkeit des Bisthums Basel steht, soll der vollen Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg angehören.

Art. 77.

Die dem Kanton Bern und Basel einverleibten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von

Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustande verbleiben soll) der natürlichen, bürgerlichen und politischen, Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Theile der genannten Kantone genießen und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentantenstellen und andere Aemter, nach Inhalt der Kantons-Verfassungen. Die Stadt Biel und die Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipal-Rechtsamen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Verordnungen des Kantons Bern vereinbar sind, behalten.

Die Verkäufe der National-Domänen bleiben anerkannt, und die Feudal-Renten und die Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Commissionen aufgesetzt werden, die aus einer gleichen Zahl von Abgeordneten jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Directorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Endsgenossenschaft wird diese  
 Urkunden

Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber Beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen von der Tagsatzung zu ernennenden Schiedsrichter entschieden.

#### Art. 78.

Da die durch den 3ten Artikel des Friedenstractats von Wien vom 14 October 1809 geschehene Abtretung der in der Landschaft Graubünden eingeschlossenen Herrschaft Razüns ihre Erbschaft erreicht hat, und Se. Majestät, der Kaiser von Oestreich, in alle ihre mit der gedachten Besizung verbundenen Rechte wieder eingesetzt sind, so wird die, durch Seine am 20. März 1815 zu Gunsten des Kantons Graubünden gemachte Erklärung, deshalb getroffene Verfügung bestätigt.

#### Art. 79.

Um die Handels- und Militär-Verbindungen Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den 4ten Artikel des Pariser-Vertrags vom 30 May 1814 zu vervollständigen, willigen Se. allerchristlichste Majestät ein, der Douanentinte eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoir nach der Schweiz führende Straße jeder-

zeit frey bleibe, und daß weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanen-Untersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden. Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß der Durchmarsch der Schweizertruppen daselbst keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, welche über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der auf die freye Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney Bezug habenden Verträge auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. allerchristlichste Majestät willigen überdies ein, daß die Gendarmen und Milizen des Kantons Genf auf der Landstraße von Meyrix aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, nach geschener vorläufiger Anzeige bey dem nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

#### Art. 80.

Es treten Se. Majestät, der König von Sardinien, denjenigen Theil von Savoyen ab, welcher sich zwischen der Arve und der Rhone, der Grenze des an Frankreich abgetretenen Theils von Savoyen und dem Berge Saleve bis und mit Einschluß von Veiry befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der Simplon-Strasse, dem Genfersee

und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Venegas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse, bis wo er sich östlich dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (da hingegen die sogenannte Simplon-Straße ihrer ganzen Länge nach das Eigenthum Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, bleibt), damit diese Landestheile dem Kanton Genf einverleibt werden, unter Vorbehalt einer genauern Grenzmarkung, welche durch gegenseitige Commissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist; indem Se. Majestät, in allen Ortschaften und Gebietsstellen, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, für sich und ihre Nachfolger für alle Zukunft, auf alle Souverainitäts- und andere Rechte, welche ihr angehören mögen, ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt verzichten.

Se. Majestät, der König von Sardinien, willigen ferner ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplon-Straße auf gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich die Verbindung zwischen Genf und dem Waadtlande auf der Straße von Versoix bewilliget hat. Gleichmächtig sollen die Genferischen Truppen jederzeit freye Verbindung

zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jussif haben, und alle Erleichterungen, welche je nach den Umständen erforderlich seyn mögen, um über den See auf die Simplon-Straße zu gelangen, gestattet werden.

Von der andern Seite wird die Befreyung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren und Lebensmittel, welche, aus den Staaten Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, und aus dem Freyhafen von Genua herkommend, ihren Weg über die sogenannte Simplon-Straße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf bewilligt. Diese Befreyung soll jedoch einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die für den Unterhalt der Straße bestimmten Weggelder, noch auf die für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmten Waaren und Lebensmittel ausdehnen. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder bey der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Kanton Genf Statt, und die Regierungen werden zu dem Ende durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Anordnungen in Ansehung der Taxen sowohl, als zu Verhinderung der Contrebande, jede auf ihrem Gebiete, treffen.

## Art. 81.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse, werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen, den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf des öffentlichen Unterrichts und zu Bestreitung der Kosten der allgemeinen Landesverwaltung, jedoch vorzüglich für den erstern Gegenstand, in den genannten Kantonen verwandt werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilung dieser Geldentschädnisse sind auf nachstehende Weise bestimmt:

Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner Rhoden) ein Capital von fünfmalhunderttausend Schweizerfranken.

Jeder der erstern wird die Zinsen seines betreffenden Antheils jährlich zu fünf vom Hundert entrichten, oder das Capital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl, zurückzahlen.

Die Vertheilung, sowohl für die Zahlung als für den Bezug dieser Gelder, soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitrags-Scala geschehen.

Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Zollertrags im Livnerthal bezahlen.

Art. 82.

Zu Beendigung der, in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, sich erhobenen entgegengesetzten Behauptungen, wird verordnet:

1. Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Capitalsummen, wie dieselben im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Januar 1815 an, die davon verfallenden Zinsen.

2. Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung des Capitalrests der mit dem Nahmen der helvetischen Schuld bezeichneten Nationalschuld verwendet werden.

3. Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal diejenigen von Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Kantone, wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben be-

stimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beitrag wegen der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinsen ergeben würde, soll derselbe zwischen die Kantone Bern und Zürich in dem Verhältniß ihrer betreffenden Capitalien vertheilt werden.

Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tag-satzung verwahrt liegen.

#### Art. 83.

Um die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbgerichtsamen (Laudemien) erhoben haben, soll den Privatbesitzern von Laudemien eine Entschädigung bezahlt werden; und um alle weitem Anstände zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreymal-hunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um diese hernach unter die Bernerischen Angehörigen, welche Laudemien-Besitzer sind, zu vertheilen. Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Januar 1816 an gerechnet, geschehen.

## Art. 84.

Die unterm 20. Merz von den Mächten, welche den Pariser-Vertrag unterzeichnet haben, der Tagsatzung der schweizerischen Endsgenossenschaft überreichte, und von der Tagsatzung durch ihre Beitrittsurkunde vom 27. May angenommene Erklärung, wird ihrem ganzen Inhalte nach bekräftigt; und sowohl die in dieser Erklärung aufgestellten Grundsätze, als die beschlossenen Anordnungen in derselben, sollen unabänderlich gehandhabet werden.

## Art. 85.

Die Grenzen der Staaten Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, sind:

Auf Seite Frankreichs so, wie sie am 1. Februar 1792 waren, mit Ausnahme der durch den Pariser-Vertrag vom 30. May 1814 getroffenen Veränderungen;

Auf Seite der Schweizerischen Endsgenossenschaft so, wie sie am 1. Jenner 1792 waren, mit Ausnahme der Veränderung, welche durch die zu Gunsten des Kantons Genf gemachte, in dem 80 Artikel der gegenwärtigen Urkunde umständlich enthaltene, Abtretung bewirkt worden ist.

## Art. 91.

Er. Majestät, der König von Sardinien, treten an den Kanton Genf die in obstehendem 80sten Artikel bezeichneten Landestheile von Savoyen ab, unter den Bedingnissen, welche in der mit der Aufschrift: „Abtretung von Seite Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, an den Kanton Genf“ versehenen Urkunde \*) aufgezählt sind. Diese Urkunde soll als ein Bestandtheil des gegenwärtigen allgemeinen Vertrags, welchem sie angehängt ist, betrachtet werden, und gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, als wäre sie wörtlich dem gegenwärtigen Artikel einverleibt.

## Art. 92.

Die Provinzen Chablais und Faucigny und alles Savoyische, Ugene nördlich gelegene, Er. Majestät, dem König von Sardinien, zugehörige Gebiet, sollen in der schweizerischen Neutralität, so wie dieselbe von den Mächten anerkannt und gewährleistet ist, einbegriffen seyn.

Demzufolge werden, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte im Zustande ausgebrochener oder drohender Feindseligkeiten sind, die Truppen Er. Majestät, des Königs von Sardinien,

---

\*) S. dieselbe in diesem 2ten Heft, Seite 214 und folgende.

welche sich in jenen Provinzen befinden möchten, sich zurückziehen, und sie können dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen; keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht dürfen sich in den obgenannten Provinzen und Gebietstheilen aufhalten oder durchziehen, mit Ausnahme derer, welche die schweizerische Eydsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde; wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen, wo die Civil-Beamten Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, sich auch der Bürgerwache für Erhaltung guter Ordnung bedienen können, auf keine Weise hemmen soll.

#### Art. 118.

Die Verträge, Verkommnisse, Erklärungen, Reglements und übrigen besondern Acten, welche dieser gegenwärtigen Urkunde angehängt sind, und namentlich

- 11) die Erklärung der Mächte über die Angelegenheiten der schweizerischen Eydsgenossenschaft vom 20. Merz, und die Beitrittsurkunde der Tagsatzung vom 27. May 1815,
- 12) das Protokoll vom 29. Merz 1815 über die von dem König von Sardinien an den Kanton Genf gemachten Abtretungen,

- 17) das Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten — sind als Bestandtheile der Congress-Verordnungen betrachtet, und werden überall gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn sie wörtlich in den allgemeinen Tractat aufgenommen wären.

Art. 119.

Alle diejenigen Mächte, welche auf dem Congress vereinigt waren, so wie die Fürsten und freien Städte, welche zu den in diesem allgemeinen Vertrag bezeichneten Anordnungen oder bestätigten Verhandlungen mitgewirkt haben, werden zum Beitritt eingeladen.

Art. 121.

Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen innert sechs Monathen ausgetauscht werden; durch den portugiesischen Hof innert einem Jahr, oder eher, wenn es möglich ist.

Von diesem allgemeinen Vertrag soll zu Wien in den Hof- und Staats-Archiven Sr. K. K. apostolischen Majestät ein Exemplar niedergelegt werden, damit es, im Fall der eine oder andere der europäischen Höfe für gut erachten würde, den Originaltext dieses Actenstückes zu Rathe zu ziehen, hiezu benutzt werden könne.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diese Urkunde unterzeichnet und derselben ihre Insiegel ben gedrückt.

So geschehen zu Wien, am 9. Junius des Gnadenjahrs 1815.

(Folgen die Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe.)

Für richtigen Auszug der von dem schweizerischen Geschäftsträger zu Wien eingesandten Abschrift.

Zürich, den 2. August 1815.

(L. S.) Der Eidsgenössische Kanzler.

(unterz.) M o u s s o n.